Die Zulassung der Orden und Kongregationen der katholischen Kirche im Deutschen Reiche.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Oskar Pachmayr,
Regierungsassessor.

Breslau 1920.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Herr Geheimrat Dr. Otto Fischer.

Die Arbeit behandelt die Zulassung der Orden und ordensähnlichen Kongregationen im Deutschen Reich.

Nach einer Einleitung, in welcher insbesondere die Arbeitsmethode dargelegt wird, werden die in Frage kommenden grundlegenden Begriffe des kirchlichen und staatlichen Rechtes umschrieben.

Die Darstellung der Rechtslage der Orden und ordensähnlichen Kongregationen zerfällt in zwei Hauptteile.

Der eine Teil umfaßt das bis zur Revolution geltende Recht (I).

Der zweite Teil versucht Grundlinien des neuen Rechtszustandes seit der Revolution aufzuzeigen (II).

I. Das Reich hat sich bis zur Revolution nur einmal mit einem Gegenstand des Staatskirchenrechtes befaßt, indem es das Jesuitengesetz erließ. Es wird auf die Frage eingegangen, welche rechtliche Wirkung die Befassung des Reiches mit einem solchen Gesetz gehabt hat und dabei unterschieden zwischen dem Rechtszustand vor der Erlassung des Gesetzes, während der Geltung des Gesetzes und nach der Aufhebung des Gesetzes.

Die Behandlung dieser Rechtslage gibt zu grundsätzlichen Bemerkungen über die Zuständigkeit des Reiches zur Befassung mit Fragen staatskirchen-rechtlicher Natur Anlaß.

Bei der Darstellung des vorrevolutionären Rechtszustandes in den einzelnen Ländern wurde besonders Gewicht auf die möglichst umfassende Nachweisung der Rechtsquellen gelegt. Die Verwaltungsübung wurde durch Rundfrage bei staatlichen und kirchlichen Stellen zu ermitteln gesucht. Das Recht jedes Gliedstaates wird gesondert behandelt. Als Einteilungs-

prinzip wird genommen die Unterscheidung der Bundesstaaten in solche, welche die Orden und ordensähnlichen Kongregationen grundsätzlich zugelassen und solche, welche sie grundsätzlich ausgeschlossen haben. In einem zusammenfassenden Rückblick wird darauf hingewiesen, daß sich aus der grundsätzlichen Feststellung der Zulassung oder Ausschließung noch keine zwingenden Schlüsse auf das Ordensleben der einzelnen Länder ziehen lassen. Es hängt eben hier allzuviel von dem Verwaltungsermessen ab, dem die Gesetzgebung einzelner Länder gerade in diesen Dingen weitesten Spielraum eingeräumt hat.

II. Die Darstellung des seit der Revolution geltenden Rechtes mußte sich auf die zur Zeit feststellbaren Grundlinien dieses Rechtes beschränken.

Die Rechtslage der Orden und ordensähnlichen Kongregationen wird künftighin eine von der bisherigen gänzlich verschiedene und für die Länder des Reiches gleichmäßige sein.

Dies ergibt sich aus dem neuen Verhältnis zwischen Staat und Kirche, wie es in Artikel 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 grundgelegt ist. Die Eigenart dieses Verhältnisses wird umschrieben. Zwei Grundsätze kennzeichnen es: die Zuerkennung der Eigenschaft von öffentlich rechtlichen Körperschaften an die Religionsgesellschaften und die Einräumung eines weitgehenden Selbstverwaltungsrechtes an diese.

Dabei gibt zu Zweifeln die Zuerkennung der Eigenschaft öffentlich rechtlicher Körperschaften Anlaß. Für das Recht der Orden und ordensähnlichen Kongregationen lassen sich aus der Zuerkennung keine Folgerungen ableiten.

Dagegen ist die Übertragung einer weitgehenden Selbstverwaltung an die Kirchen sehr bedeutsam. Es folgt nämlich aus ihr, daß künftighin für das Recht von Orden und ordensähnlichen Kongregationen lediglich kanonisches Recht in erster Linie Maß geben wird.

Das Selbstverwaltungsrecht findet seine Grenze nur in dem für alle geltenden öffentlichen und bürgerlichen Recht. Praktisch kommt hier das öffentliche und private Vereinsrecht in Frage.

Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen werden sich der Formen des bürgerlichen Vereinsrechtes bedienen müssen, wenn sie

einen vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen, im Rechtsleben anerkannten Bestand gewinnen wollen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist nun für Orden und ordensähnliche Kongregationen, sobald es sich um aus Deutschen bestehende Vereinigungen handelt, sehr erleichtert, das Vereinsrecht des B.G.B. erfährt insofern eine nicht unwesentliche Modifizierung. Für Orden und ordensähnliche Kongregationen mit ausländischen Mitgliedern wird das Vereinsrecht des B.G.B. in seiner bisherigen Fassung maßzugeben haben.

Hinsichtlich des öffentlichen Vereinsrechtes ist der Wegfall jedes einschränkenden Vorbehaltes zugunsten der Landesgesetzgebungen bedeutsam.

Wie das gesamte neue Staatskirchenrecht, so bedarf auch das Recht von Orden und ordensähnlichen Kongregationen des Ausbaues durch Einzelgesetze des Reiches und der Länder. Die Unruhen des letzten Jahres haben weder Reich noch Ländern Zeit gelassen, sich mit diesem Problem zu beschäftigen.